

Der Dachs:

Der europäische Dachs (lateinisch *Meles meles*) ist ein Raubtier aus der Gruppe der Marder. Er gilt als der größte Marder Mitteleuropas und lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Sumpfbereichen und Hügellandschaften. Manchmal lässt er sich jedoch auch in Gärten und am Ortsrand nieder.

Der Dachs erreicht eine Körperlänge von bis zu 90 Zentimetern und ein Gewicht von bis zu 20 kg. Das auffallendste Merkmal des Daches sind die schwarzen Streifen am Kopf, die sich von der Schnauze über die Augen bis zu den Ohren ziehen.

Der Dachs ist ein ausgesprochen scheues Tier und nachtaktiv. Er verzieht sich tagsüber in seinen Erdbau. Diesen gräbt er bis zu 5 Meter tief in die Erde. Dabei kann er sich in einem Gebiet bis zu 30 Meter weit ausbreiten.

In sehr frostigen Wintern ziehen sich die Dachse in ihre „Dachsburgen“ zurück und halten Winterruhe. Die Däxsin kann ab Februar bis zu sechs Welpen zur Welt bringen.

Der Dachs ist ein Allesfresser und ernährt sich hauptsächlich von Beeren, Insekten, Schnecken, Obst, Würmern und Sämereien.

Seine Exkremente hinterlässt er in von ihm gegrabenen Löchern, welche bis zu 15 cm tief sind.

Warum kommt der Dachs ins Wohngebiet und verursacht Schäden?

Bei der Nahrungssuche verschlägt es den Dachs manchmal in die Wohngebiete und an den Ortsrand. Er sucht aber auch ein Winterquartier oder einen Platz für seine Nachzucht.

Da er ein Allesfresser ist, findet er in den Gärten jede Menge Nahrung wie zum Beispiel Fallobst, Beeren oder Küchenabfälle auf dem Kompost.

Dabei entstehen Schäden durch das Umpflügen des Bodens in den Gärten und die Zerstörung von Beerensträuchern. Er gräbt auch Löcher im lockeren Erdreich wie in Blumen- und Gemüsegärten oder Rasenflächen. Gefällt ihm ein Platz, dann gräbt er dort seinen Bau, was zu größeren Schäden am Grundstück, aber auch an Gartenhäusern oder Schuppen führen kann.

Im Allgemeinen geht keine direkte Gefahr von Dachsen aus. Sie werden jedoch wie viele anderen Wildtiere wehrhaft, wenn sie sich angegriffen fühlen oder insbesondere Ihre Jungtiere in Gefahr sehen.

Wie kann der Dachs aus dem Garten vertrieben werden?

Hier müssen die Aspekte des Tierschutzes berücksichtigt werden. Hat ein Dachs schon Jungtiere und hat sich im Garten niedergelassen, muss man aus tierschutz- und jagdrechtlicher Hinsicht warten, bis die Jungtiere flügge werden und der Dachs mit seiner Familie den Bau verlassen hat.



Wenn der Dachs noch keine Welpen hat, kann man ihn mit nachfolgenden friedlichen Mitteln vertreiben:

- alle Unterschlupfmöglichkeiten (z. B. unterm Gartenhaus) verschließen;
- sobald der Dachs den Bau verlassen hat, sollte man einen Zaun um das Grundstück oder Gebäude bodendicht ziehen oder einen Elektrozaun großzügig um den Bau bodendicht ziehen;
- keine Futterteller für Haustiere auf die Terrasse oder auf das Grundstück stellen;
- kein Fallobst liegen lassen;
- Beerensträucher vergiften;
- Müllsäcke erst am Tag der Abfuhr bereitstellen, nicht bereits am Vorabend;
- Dachse sind geräuschempfindlich, daher kann zum Beispiel ein Windspiel am Bau aufgehängt werden;
- auch sind sie geruchempfindlich, daher können Hundehaare oder verschwitzte Kleidung ausgelegt werden;

- Dachsbauten sollten unbedingt beseitigt werden, nachdem die Jungtiere mit dem Elterntier den Bau endgültig verlassen haben;

Der Dachs gehört zu den wild lebenden, herrenlosen Tierarten welche dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) unterliegen. Im Allgemeinen darf nach dem Jagdgesetz die Jagd grundsätzlich nur auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Flächen erfolgen. Nur der Jagd ausübungs berechtigte – der Jäger - darf die Jagd in Jagdbezirken ausüben. Der Dachs kann vom 01. August – 31. Dezember bejagt werden. Vom 01. Januar – 31. Juli ist der Dachs von der Jagd verschont. In befriedeten Bezirken (z. B. Wohnsiedlungen, Grünanlagen, Friedhöfen oder Gärten) ist die Jagd aus Sicherheitsgründen verboten. Die untere Jagdbehörde kann aber im Zuge der Gefahrenabwehr oder Tierseuchenbekämpfung dem jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine beschränkte Jagd ausübung genehmigen. In der Regel ist dies üblicherweise die Genehmigung zur Fallenjagd mit einer Lebendfalle. Totfangfallen sind strengstens verboten. Für die Fallenjagd ist ein entsprechender Sachkundenachweis erforderlich. Die Sachkunde haben Jäger aufgrund ihrer Jagdscheinprüfung. Daher sollte ein Jäger mit der Jagd auf befriedetem Bezirk beauftragt werden, immer vorausgesetzt, dass die untere Jagdbehörde die Jagd genehmigt hat. Die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere dürfen nicht bejagt werden.

Weitere Informationen zum Thema Dachs im Wohngebiet erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamt Tübingen. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten unserer Wildtierbeauftragten, sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema haben.



Landratsamt Tübingen
Abteilung Ordnung und Baurecht

Untere Jagdbehörde
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen
Tel. 07071 - 207 3115

Der Dachs im Wohngebiet



Immer wieder erhalten wir Meldungen, dass der Dachs sich in Gärten niederlässt, um einen Bau für die Winterruhe und Aufzucht der Jungtiere zu graben.